

8. Bauordnung für das Landgebiet.

Die Bürgerschaft überreicht dem Senat einen ihr von einer Commission aus ihrer Mitte erstatteten Bericht*) und ertheilt unter Bezugnahme auf denselben den von der berichtenden Deputation am 6. Januar 1871 sub 2, 3, 4 gestellten Anträgen und dem vorgelegten Gesetzentwurfe einer Bauordnung für das Landgebiet unter den von der Deputation in ihrem zweiten Bericht vom 26. Mai 1871 und den von der Commission zu §. 22 und §. 46 vorgeschlagenen Abänderungen, — sowie mit der ferneren Abänderung, den ersten Satz von §. 11 beginnen zu lassen:

„An Gebäuden, welche in unmittelbarer Nähe eines öffentlichen Weges liegen, ist längs der Straße das Regenwasser von den Dächern und etwaigen Vorbauten in Abfallröhren herunterzuleiten u. s. w.“, — jedoch mit dem Vorbehalte ihre verfassungsmäßige Genehmigung, daß die mit der Revision der städtischen Bauordnung beschäftigte Deputation zugleich beauftragt werde, eine einheitliche Bauordnung für die Stadt und das Landgebiet zu entwerfen und in Betreff der Breiten der neu anzulegenden Straßen schon jetzt das Metermaß in das Gesetz aufgenommen werde.

Indem die Bürgerschaft auch den von der beratenden Deputation vorgelegten Straßenplan für die Neuenlander Feldmark bis zur Hohenthors-Chaussée schon jetzt genehmigt, sieht sie in Betreff der übrigen Straßenpläne einer neuen Berichterstattung der Deputation entgegen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 14. Juli 1871.

1. Bau der Hauptschule.

Der Senat ist mit dem für den Neubau der Hauptschule vorgelegten Projecte nach Maßgabe der Anträge der Schuldeputation und der Baudeputation einverstanden und hat die Letztere mit der Ausführung, sowie gleichzeitig die Finanzdeputation gemeinschaftlich mit der Schuldeputation mit der anheimgegebenen Berichterstattung über die Beschaffung der Geldmittel beauftragt.

2. Wasserleitung.

Der beantragten Erhöhung der der Deputation für die Herstellung der Wasserleitung zur Verfügung gestellten Geldmittel um 125,000 Thaler stimmt der Senat zu.

3. Nachbewilligungen für die Baudeputation.

4. Verschiedene Straßenarbeiten.

5. Vervollständigung der Eisenbahnanlagen.

Zu den vorstehenden Gegenständen (3—5) tritt der Senat den von der Bürgerschaft beschlossenen Nachbewilligungen bei.

*) Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft vom Jahre 1871, S. 203—205.